

(§§. 28 und 29 der Mufeumsftatuten.)

Neue literarische Erscheinungen von geringerem Umfange sollen nach 8 bis 10 Tagen, ältere oder umfangreichere Bücher und Zeitschriften in 3 bis 4 Wochen zurückgestellt werden.

Wird die Ruchgabe verspätet, so ist der Bibliothefar befugt, sie erinnern zu lassen. Erfolgt sie dann nicht binnen 8 Tagen, so werden die ausstebenden Bücher und Zeitschriften auf Kosten der Betreffenden abgeholt; die hier wohnenden Mitglieder haben biefür eine Gebühr von 4 fr., die Auswärtigen die Ganggebühr zu bezahlen.

Für Berluft von Buchern ober Blattern, sowie für beren Beschädigung ift bas betreffende Mitglied ber Gesellschaft zum Ersage verpflichtet. 2576 /12 Now.

